

IN DIESER AUSGABE



1. Mitteilung in eigener Sache: Prof. Luca Sabbi verstärkt unser Team im Bereich Steuerprüfungen & Steuerstreitigkeiten
2. Keine IMU-Befreiung (GIS – Befreiung) für Ehegatten, die nicht rechtliche getrennt sind und in zwei verschiedenen Gemeinden wohnen
3. Wichtige steuerliche Neuerungen des Hilfsdekrets „Sostegni-ter“

1

Mitteilung in eigener Sache: Prof. Luca Sabbi verstärkt unser Team im Bereich Steuerprüfungen & Steuerstreitigkeiten

Für alle Kunden

Wir möchten unsere Kunden darüber informieren, dass wir unser Team im Bereich Steuerprüfungen & Steuerstreitigkeiten mit dem Experten Prof. Luca Sabbi verstärkt haben. Prof. Luca Sabbi ist Rechtsanwalt am Kassationsgerichtshof in Mailand. Seine Berufserfahrung umfasst die Beratung von Mandanten in nationalen, europäischen und internationalen Steuerangelegenheiten, sowohl von Privatpersonen als auch von juristischen Personen und öffentlichen Einrichtungen.

Das Fachgebiet von Prof. Luca Sabbi umfasst auch die Steuerplanung, die Beratung im Zuge von Unternehmenskrisen, die diesbezüglichen Steuervergleiche und Konkursverfahren, die Vertretung von Mandanten in Steuerverfahren und auch in Steuerstrafverfahren. Darüber hinaus hat er eine besondere Expertise im Bereich des Vermögensschutzes, des Generationswechsels und der Steueroptimierung entwickelt, insbesondere auch in der Anwendung von *Trusts*, zu welchen er seit Jahren Beratung und Unterstützung bei der Abfassung von Gründungsurkunden und Steueroptimierungsmodellen anbietet.

Prof. Sabbi hat die wissenschaftliche Qualifikation eines Professors 2. Ebene (*professore di seconda fascia - associato*) inne, für den wissenschaftlichen Fachbereich IUS/12 - 12/D2 Steuerrecht.

Er ist außerdem Forscher und Dozent für Steuerrecht an der Fakultät für Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Universität Bergamo, außerordentlicher Professor für Steuerrecht an der Akademie der Finanzpolizei von Bergamo und Vertragsprofessor für Steuerrecht an der Fakultät für Wirtschaft und Management der Universität Bozen.

Unser Team im Bereich Steuerprüfungen und Steuerstreitigkeiten steht Ihnen für jegliche Beratung und Betreuung bei Steuerprüfungen und in allen Phasen von eventuellen Steuerprozessen mit Rat und Tat zur Seite.

2 Keine IMU-Befreiung (GIS-Befreiung) für Ehegatten, die nicht rechtlich getrennt sind und in zwei verschiedenen Gemeinden wohnen

Für alle Kunden

Einer der noch immer unklaren Aspekte in Bezug auf die Befreiung (oder Reduzierung) von der Gemeindeimmobiliensteuer IMU (GIS) betrifft den Fall zweier Ehegatten, die nicht rechtlich getrennt leben und in zwei verschiedenen Gemeinden wohnen. In diesem Punkt gab es nämlich unterschiedliche Auslegungen, welche teilweise die Befreiung für die Gemeindeimmobiliensteuer für beide Ehegatten zuließen, oder für keinen von ihnen. Diese letzte Lösung scheint diejenige zu sein, die kürzlich vom Obersten Kassationsgerichtshof angenommen wurde. Der Anwendungsbereich der vorgesehenen Befreiung wurde geklärt und die Voraussetzungen für die Befreiung präzisiert. Im Folgenden finden Sie weitere Informationen dazu.

Der Oberste Gerichtshof (in seinem Urteil Nr. 1199 vom 17. Januar 2022, Abschnitt VI Civ.) stellt fest, dass für die Inanspruchnahme der IMU-Befreiung, die in Artikel 13, Absatz 2 des Gesetzesdekrets Nr. 201/2011 für den Hauptwohnsitz vorgesehen ist, es nicht nur erforderlich ist, dass der Eigentümer und seine Familie dauerhaft in dieser Immobilie wohnen, sondern auch, dass sie dort ihren Wohnsitz erklärt haben.

Die Relevanz dieses Urteils und seines Präzedenzfalls liegt darin, dass die früheren IMU-Vorschriften nicht ausdrücklich den Fall regelten, in dem die Familienmitglieder ihren gewöhnlichen Aufenthalt und ihren erklärten Wohnsitz in unterschiedlichen Immobilien festgelegt haben, welche zudem auch noch in verschiedenen Gemeinden liegen. Das Urteil ist auch deshalb von großer Bedeutung, weil die bestehenden Bestimmungen zu diesem Punkt

(Artikel 1, Absatz 741, Buchstabe b) des Gesetzes Nr. 160 vom 27. Dezember 2019 - Haushaltsgesetz 2020) unverändert blieben.

In diesem Fall stellte der Oberste Gerichtshof fest, dass, sofern die Ehegatten, die nicht rechtlich getrennt sind und in zwei verschiedenen Immobilien wohnen, die Familieneinheit und folglich auch der Hauptwohnsitz ein einziger sind.

Die oben dargelegten Grundsätze können mit einigen Beispielen zusammengefasst werden:

1. der Steuerpflichtige hat nur dann Anspruch auf die Vergünstigung für die Immobilie, deren Eigentümer (oder Inhaber eines anderen dinglichen Rechts) er ist, wenn er dort seinen Wohnsitz und gleichzeitig auch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat;
2. Wenn es sich um eine Familieneinheit, auch mit Kindern, handelt, bei der die Ehegatten als Eigentümer ihren Wohnsitz in zwei verschiedenen Gemeinden haben, kann die Vergünstigung nur in Bezug auf die Immobilie in Anspruch genommen werden, in der die Familieneinheit gleichzeitig ihren Wohnsitz und ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, d. h. in der sie den größten Teil des Steuerzeitraums lebt. Der Wohnsitz reicht nicht aus und der gewöhnliche Aufenthalt kann auch nur an einem Ort sein.

Diese Situation wird in der Provinz Bozen bereits durch den aktuellen Text der Immobiliensteuer GIS („Gemeindeimmobiliensteuer auf Immobilien“) gelöst, der durch das Provinzgesetz Nr. 3 von 2014 festgelegt wurde, da er sich in Bezug auf den Ort des Hauptwohnsitzes nicht auf das Gemeindegebiet bezieht, wie es in der IMU der Fall ist, sondern nur auf das Provinzgebiet, weshalb die Unterscheidung bereits im Gesetzestext der Provinz vorgesehen ist.

Es ändert sich also nichts, und die Vergünstigung kann nur für eine Immobilie in Anspruch genommen werden, wenn die Ehegatten sowohl z.B. in Bozen als auch in einem Bergdorf einen Wohnsitz haben.

Ebenso ändert sich nichts und die Vergünstigung kann nur für eine Immobilie in Anspruch genommen werden, wenn die Ehegatten sowohl z.B. in Bozen als auch z.B. am Gardasee einen Wohnsitz haben.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der vorher genannte Grundsatz auch für Zwecke der IMI (d.h. auf gesamtstaatlicher Ebene) gilt, d.h., wenn zwei Ehegatten, die nicht rechtlich getrennt sind, ihren Wohnsitz in zwei verschiedenen Immobilieneinheiten haben, die Familieneinheit auf jeden Fall eine einzige bleibt und somit nur auf den entsprechenden Hauptwohnsitz die Befreiung (oder Reduzierung) der Gemeindeimmobiliensteuer angewandt werden kann.

Durch eine Änderung im Rahmen der Umsetzung des Gesetzesdekrets Nr. 146/2021 wurde diese Situation auch für IMU gesetzlich normiert, indem der entsprechende Text geändert wurde. Die Bestimmung ist jedoch nicht rückwirkend, d.h. sie gilt nur für Ereignisse, die nach dem Inkrafttreten der Bestimmung Ende Dezember 2021 eintreten.

Was jedoch die Vergangenheit anbelangt, so hat die Rechtsprechung bereits im Vorfeld die Nichtanerkennung von Steuervergünstigungen für mehr als eine Immobilie verankert. Daher kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Gemeinden beabsichtigen, die höhere Steuer zurückzufordern und Verwaltungsstrafen für die Vergangenheit zu verhängen. Dies ist möglich, obwohl das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen den Standpunkt vertritt, dass Artikel 10 des *Statuts für die Rechte des Steuerpflichtigen* anzuwenden ist, d.h. die Nichtverhängung von Verwaltungsstrafen nur bei objektiver Unsicherheit der Bestimmung.

Aus diesem Grund steht das Büro für die Klärung, Unterstützung und Vertretung bei den zuständigen kommunalen und gerichtlichen Behörden im Anschluss an etwaige Besteuerungs- und/oder Strafmaßnahmen sowie Aberkennungen/Streichungen gerne zur Verfügung.

3

Wichtige steuerliche Neuerungen des Hilfsdekrets „Sostegni-ter“

Für alle Kunden

Das sog. Dekret „Sostegni-ter“ (Gesetzes-Dekret Nr. 4 vom 27. Januar 2022) hat einige wichtige steuerliche Neuerungen eingeführt.

Der Verlustbeitrag für Einzelhandelsgeschäfte, Bars, Restaurants, Catering-Unternehmen, Party- und Veranstaltungsorganisatoren und Schwimmbadbetreiber

Einzelhandelsgeschäften (für Tätigkeiten mit ATECO-Kodex 47.19, 47.30, 47.43, 47.5, 47.6, 47.71, 47.72, 47.75, 47.76, 47.77, 47.78, 47.79, 47.82, 47.89, 47.99) steht ein Verlustbeitrag unter der Voraussetzung zu, dass der Rückgang des Umsatzes 2021 mindestens 30% im Vergleich zum Umsatz 2019 beträgt und unter der Voraussetzung, dass die Erlöse 2019 zwei Millionen Euro nicht übersteigen.

Bars, Restaurants, Catering-Unternehmen, Party- und Veranstaltungsorganisatoren und Schwimmbadbetreibern steht ein Verlustbeitrag unter der Voraussetzung zu, dass der Rückgang des Umsatzes 2021 mindestens 40% im Vergleich zum Umsatz 2019 beträgt und unter der Voraussetzung, dass als Haupttätigkeit eine der folgenden Tätigkeiten ausgeübt wird:

Tätigkeitskodex	Beschreibung der Tätigkeit
96.09.05	Veranstaltung von Feiern und Jubiläen
56.10.11	Restaurantbetriebe mit Verabreichung von Speisen
56.10.12	Restaurantbetriebe in Verbindung mit landwirtschaftlichen Betrieben
56.10.20	Restaurantbetriebe ohne Verabreichung von Speisen mit Zubereitung von Speisen zum Mitnehmen

56.10.30	Eisdielen und Konditoreien
56.10.41	Mobile Eisdielen und Konditoreien
56.10.42	<i>Streed Food</i>
56.10.50	Restaurantbetriebe in Zügen und Schiffen
56.21.00	Catering Dienstleistungen
56.30.00	Bars und ähnliche Betriebe ohne Küche
93.11.20	Schwimmbäder

Für unsere Kunden, die unter die genannten Tätigkeiten fallen, führen wir die Auswahl und die Berechnung des zustehenden Verlustbeitrages durch. Wir werden Sie in jedem Fall bezüglich der Unterschriften und der erforderlichen Unterlagen/Informationen rechtzeitig kontaktieren.

Das Steuerguthaben auf den Warenbestand im Textilsektor

Das Steuerguthaben (die bereits für 2020 eingeführt wurde) auf den Warenbestand im Textilsektor wurde für das Jahr 2021 verlängert. Mit dem Gesetzesdekret „Sostegni-ter“ wurde die Zahl der Unternehmen, die vom Steuerguthaben auf den Warenbestand profitieren, erweitert. Bisher war der Bonus den Unternehmen der Textil-, Mode- und Accessoiresbranche vorbehalten. Jetzt können auch Unternehmen, die im Handel mit Textilprodukten, Mode, Schuhen und Lederwaren tätig sind, den Bonus in Anspruch nehmen. Alle weiteren Aspekte der Vorschriften bleiben unverändert. Um das Steuerguthaben in Anspruch nehmen zu können, muss in der zum 31. Dezember 2021 laufenden Steuerperiode eine Erhöhung des Wertes der Warenendbestände im Vergleich zum Durchschnittswert dieser in den drei vorangegangenen Steuerperioden vorliegen.

Unternehmen, die Anspruch auf die Steuergutschrift haben, müssen eine der folgenden Haupttätigkeiten ausüben:

Steuerkodex	Beschreibung der Tätigkeit
47.51.10	Einzelhandel mit Textilien für Bekleidung, Möbel und Haushaltswäsche
47.51.20	Einzelhandel mit Garnen für Strick- und Kurzwaren
47.71.10	Einzelhandel mit Kleidung für Erwachsene
47.41.20	Einzelhandel mit Kleidung für Kinder und Kleinkinder
47.71.30	Einzelhandel mit Unterwäsche, Strickwaren und Hemden
47.71.40	Einzelhandel mit Pelzen und Lederbekleidung
47.71.50	Einzelhandel mit Hüten, Regenschirmen, Handschuhen und Krawatten
47.72.10	Einzelhandel mit Schuhen und Accessoires
47.72.20	Einzelhandel mit Lederwaren und Reiseartikeln

Für unsere Kunden, die unter die genannten Tätigkeiten fallen, führen wir die Selektierung und die Berechnung der Steuergutschrift durch. Wir werden Sie in jedem Fall bezüglich der Unterschriften und der erforderlichen Unterlagen/Informationen kontaktieren.

Der Verlustbeitrag für die Tanzlokale, Diskotheken und ähnliche Einrichtungen

Es wurde ein Verlustbeitrag für Unternehmen eingeführt, die bis zum 27.01.2022 aufgrund des COVID-Notstands geschlossen waren, beschränkt auf die Tätigkeiten von Tanzlokalen, Diskotheken und ähnlichen Einrichtungen. In Erwartung der entsprechenden Durchführungsbestimmungen, teilen wir mit, dass wir die Auswahl und die Berechnung des Verlustbeitrages für unsere Kunden, die unter die genannten Tätigkeiten fallen, durchführen werden. Wir werden Sie bezüglich der Unterschriften und der erforderlichen Unterlagen/Informationen rechtzeitig kontaktieren.

Das Steuerguthaben auf Mieten für die Monate Jänner, Februar und März 2022

Es wurde neuerlich ein Steuerguthaben auf Mieten, welche von Tourismusunternehmen bezahlt werden, eingeführt (das Steuerguthaben wurde in der Vergangenheit mit Art. 28, Gesetzesdekret Nr. 34/2020, eingeführt). Das Steuerguthaben steht in Bezug auf die Monate Jänner, Februar und März 2022 zu, insofern sich im entsprechenden Bezugsmonat eine Verminderung des Umsatzes/Tageseinnahmen von mindestens 50%, verglichen mit dem entsprechenden Monat des Jahres 2019, ergab. Für die Gewährung dieses Steuerguthabens muss die italienische Regierung noch die Zustimmung der EU einholen, woraus man schließen kann, dass die Stellung der Anträge noch einige Zeit auf sich warten lassen könnte.

Die Verlängerung der Nutzung der Gutscheine für Thermalanlagen

Es wurde festgelegt, dass die Gutscheine für Thermalanlagen, welche nicht innerhalb 08.01.2022 genutzt wurden, innerhalb 31.03.2022 genutzt werden können.

Das Steuerguthaben auf Werbemaßnahmen zu Gunsten von Organisationen im Sportbereich

Auch auf Werbeausgaben, durchgeführt im Zeitraum vom 01.01. bis 31.03.2022 seitens von Unternehmen/Freiberuflern/nicht gewerblichen Körperschaften, steht diesen ein Steuerguthaben in Höhe von 50% zu, sofern diese Werbemaßnahmen folgende Subjekte betreffen:

- Sportvereinigungen, welche nationale Mannschaftswettbewerbe durchführen, welche olympische und paraolympische Disziplinen betreffen;
- Profisportgesellschaften;
- Gesellschaften/Sportvereine, welche beim CONI eingetragen sind und olympische und paraolympische Disziplinen im Bereich des Jugendsports betreffen.

Dieses Steuerguthaben kann nicht auf Werbemaßnahmen für Amateursportvereine angewandt werden, welche das Pauschalsystem laut Gesetz 398/91 anwenden.

Die Ausgaben für die Werbemaßnahmen müssen mindestens Euro 10.000,00 betragen und dürfen maximal Euro 20.000.000,00 betragen, wobei diese zu Gunsten der vorher genannten Subjekte getätigt werden müssen, welche im Jahre 2019 Einnahmen (in Italien) von mindestens Euro 150.000,00 aufgewiesen haben und von nicht mehr als Euro 15.000.000,00. Die Zahlung des Betrages muss mit nachvollziehbaren Zahlungsmodalitäten getätigt werden;

das Steuerguthaben ist mittels dem Zahlungsvordruck F24 verrechenbar, wobei vorher eine entsprechende Anfrage an die Sportbehörde („Dipartimento dello Sport“) gestellt werden muss.

Das Steuerguthaben zu Gunsten der Unternehmen mit einem hohen Strombedarf

Eingeführt wurde eine Steuergutschrift zu Gunsten der Unternehmen mit einem hohen Strombedarf laut Dekret des Ministeriums für die wirtschaftliche Entwicklung MISE vom 21.12.2017, welches in Internet unter dem folgenden Link abgerufen werden kann:

https://www.mise.gov.it/images/stories/normativa/decreto_ministeriale_21_dicembre_2017_%20agevolazioni_impresa_energivore.pdf.

Voraussetzung für dieses Steuerguthaben ist, dass die Kosten pro kWh an Strom, berechnet auf Basis des Mittelwerts bezogen auf das letzte Quartal 2021 (netto Steuern und Beiträge), eine Erhöhung pro kWh von mehr als 30% aufweisen, verglichen mit demselben Zeitraum des Jahres 2019. Das Steuerguthaben steht im Besonderen jenen Unternehmen zu:

- welche in der Anlage 3 und in der Anlage 5 der europäischen Leitlinien angeführt sind, abrufbar im Internet unter dem folgenden Link: [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/IT/TXT/PDF/?uri=CELEX:52014XC0628\(01\)&from=IT](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/IT/TXT/PDF/?uri=CELEX:52014XC0628(01)&from=IT);
- welche nicht in zu den vorher angeführten Unternehmen zählen, aber in den Verzeichnissen der Unternehmen mit hohem Energiebedarf, erstellt von der „Cassa per i servizi energetici e ambientali (CSEA)“ für die Jahre 2013/2014 aufscheinen.

Die Höhe des Steuerguthabens beträgt 20% der Ausgaben für den Strombedarf (nur der Komponente Strom) bezogen auf das erste Quartal 2022. Das Steuerguthaben kann über den Zahlungsvordruck F24 verrechnet werden und ist diesbezüglich keinen Beschränkungen unterworfen; es ist für IRPEF/IRES/IRAP-Zwecke nicht besteuert, hat auf die Berechnung der Zinsschranke für die absetzbaren Passivzinsen keinen Einfluss und ist auch mit anderen Begünstigungen kumulierbar, sofern die Summe dieser die effektiven Ausgaben nicht übersteigt.



Die hier enthaltenen Informationen sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Newsletter gültig; die gesetzlichen Bestimmungen können sich in der Zwischenzeit jedoch geändert haben. Der Inhalt der Newsletter stellt kein Gutachten in Steuer- und/oder Rechtsfragen dar und kann auch nicht als solches für eine spezifische Situation herangezogen werden. Bureau Plattner übernimmt keine Haftung für unternommene oder unterlassene Handlungen, welche auf Basis dieser Newsletter durchgeführt werden.

Alle Informationen über unsere Datenschutzbestimmungen entnehmen Sie bitte der Privacy Policy auf unserer Homepage: <https://www.bureauplattner.com/it/cookie/>. Für Fragen hierzu können Sie sich gerne an folgende E-Mail Adresse wenden: privacy@bureauplattner.com.

© Bureau Plattner – Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte
www.bureauplattner.com

